



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und
-methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 20. August 2014

Regierungsratsbeschluss vom 19. August 2014

**Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS);
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2014 wurden die Kantone von der Vorsteherin des EJPD, Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, eingeladen, bis zum 20. August 2014 allfällige Bemerkungen zum Gesetzesentwurf an Sie zu richten.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns aus Sicht des Kantons Basel-Stadt zu den wesentlichen Punkten des Entwurfs zu äussern, wobei unser besonderes Augenmerk der vorgesehenen Regulierung der Kleinspiele gilt.

Zunächst möchten wir festhalten, dass wir der Normierung des Geldspiels in einem einzigen Gesetz positiv gegenüberstehen. Zudem erachten wir als begrüssenswert, dass mit dem neuen Regelwerk das längst veraltete Lotteriegesetz (LG von 1923) abgelöst wird. Dass dieses dem Zeitgeist kaum mehr gerecht wird, lässt sich den unzähligen Gerichtsurteilen entnehmen, die zur Klärung der Anwendbarkeit der veralteten Bestimmungen auf zeitgemässe Sachverhalte bisher erwirkt wurden. Die Ablösung des Lotteriegesetzes durch das neue BGS trägt daher in Zukunft sicherlich zu einer Entlastung der Gerichte bei und erweist sich im Hinblick auf eine transparente und übersichtliche Regulierung des Glück- und Geldspielbereichs als sinnvoll. Darüber hinaus bietet sich nun Gelegenheit, die veralteten Strafbestimmungen durch zeitgemässe Sanktionen zu ersetzen.

Unsere Zustimmung findet auch, dass für Spielbanken und Lotterien inskünftig gleich lange Spiesse gelten sollen. Dies dürfte wesentlich dazu beitragen, dass sich das Verhältnis zwischen den beiden Glückspielanbietern, die sich in den letzten Jahren zusehends stärker als Konkurrenz wahrgenommen haben, wieder entspannt. Dem Koordinationsorgan, in dem die Vollzugsorgane von Bund und Kantonen paritätisch vertreten sind, messen wir die Bedeutung eines hilfreichen Instruments bei, um den «Rechtsfrieden» innerhalb des nationalen Glücksspielmarkts sicherzustellen.

Als sinnvoll wird auch die Einsetzung der bundesrätlichen Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel erachtet. Da die Kantone jedoch schon sehr viel Aufbau- und Vernetzungsarbeit in die Spielsuchtprävention investiert haben, schiesst die im Gesetzesentwurf vorge-

sehene Ausgestaltung dieses Gremiums in Bezug auf Grösse (12 Mitglieder!) und Kompetenzen unseres Erachtens über das Ziel hinaus.

Auf unser Verständnis stösst hingegen die Neuerung, dass Online-Gewinnspiele und solche, die der Verkaufsförderung dienen, gesetzlich geregelt und somit in geordnete Bahnen gelenkt werden sollen. Ferner können wir uns der Erkenntnis anschliessen, dass das vom geltenden Recht statuierte Erfordernis einer kantonalen Durchführungsbewilligung in Tat und Wahrheit einer sinnlosen «Alibiübung» gleichkommt und einen unnötigen Verwaltungsaufwand verursacht. Die Abschaffung der Durchführungsbewilligungen wird daher ausdrücklich begrüsst. Aus unserer Sicht steht sodann auch der vorgesehenen Neuerung nichts entgegen, dass die von den Grosslotterien generierten Reingewinne ausnahmsweise auch ergänzend zur Finanzierung gesetzlich vorgesehener öffentlicher Aufgaben verwendet werden dürfen.

Vor allem aber liegt uns daran, zur im E-BGS vorgesehenen Regulierung der Kleinspiele folgende Bemerkungen und Anliegen einzubringen:

Der E-BGS sieht eine generelle Bewilligungspflicht für alle Kleinspiele vor. Dazu zählen die Kleinlotterien und insbesondere Tombolas sowie lokale Sportwetten, die bereits vom geltenden Recht geregelt werden. Dass künftig auch kleinere Geldspielturniere im vorgesehenen Rahmen (bspw. Jass- oder Pokerturniere) von den Kantonen zugelassen werden können, wird sehr begrüsst, zumal Art. 40 E-BGS bei allfälligen Auswüchsen die Handhabe bietet, restriktivere kantonale Vorschriften zu erlassen.

In Bezug auf Tombolas und die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung diesen gleichgestellten Lottos (BGE 106 IV 150) bedeutet die Bewilligungspflicht eine unnötige Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht. Denn bisher unterstehen Tombolas (und Lottos) ausschliesslich kantonalem Recht und können von diesem zugelassen, beschränkt oder untersagt werden (Art. 2 Abs. 2 LG). Im Kanton Basel-Stadt wurde die in der Verordnung über die Durchführung von Tombolas und Lottos (Lottoverordnung, SG 561.150) vorgesehene Bewilligungspflicht im April 2010 abgeschafft und durch eine Meldepflicht ersetzt. Diese Liberalisierung erfolgte im Rahmen des Teilprojekts «Optimierung des Bewilligungswesens», das zum Ziel hatte, die Abläufe der wichtigsten Bewilligungsverfahren im Hinblick auf eine mögliche Effizienzsteigerung – sowohl zugunsten der Verwaltung als auch der Kundschaft – umfassend zu überarbeiten. Seit der Umsetzung des Projekts bedarf es für die Durchführung von Tombolas und Lottos in unserem Kanton nur noch eines vereinfachten standardisierten Meldeverfahrens, das auch auf dem elektronischen Weg abgewickelt werden kann. Diese Vereinfachung hat sich bisher bestens bewährt. Die Wiedereinführung der Bewilligungspflicht für diese ausschliesslich den Vereinen und Körperschaften mit Sitz im Kanton vorbehaltenen Veranstaltungen hätte nicht nur einen unnötigen administrativen Mehraufwand zur Folge, sondern würde darüber hinaus in der breiten Öffentlichkeit wohl kaum auf Verständnis stossen.

Eine bundesrechtlich begründete Bewilligungspflicht für Tombolas und Lottos lehnen wir daher entschieden ab und beantragen, dass diese Veranstaltungen als eigene Kategorie der Kleinspiele von der Bewilligungspflicht auszunehmen sind und auch weiterhin in die ausschliessliche Regelungskompetenz der Kantone fallen.

Hinsichtlich der Regulierung von lokalen Sportwetten drängt sich zudem die Frage auf, ob der Begriff «Sportwetten» nicht zu kurz greift. Gemäss Definition in Art. 3 lit. c E-BGS handelt es sich hierbei um «Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses». Unseres Erachtens sollte bspw. auch einer Fasnachtsclique gestattet werden können, zur Aufbesserung der Vereinskasse am traditionellen «Brysdrummle und -pfyffe» einen Wettbewerb unter dem Publikum durchzuführen, bei dem diejenigen einen Sachgewinn erzielen, die bspw. die drei Erstplatzierten unter den Mitstreitern richtig tippen. Anhand dieses Beispiels regen wir an, Art. 3 lit. c E-BGS deutlich grosszügiger zu formulieren.

Als weiteres Beispiel für eine Veranstaltung, deren Zulässigkeit nach dem E-BGS unseres Erachtens als fraglich erscheint, sei das Gesuch einer Personenvereinigung erwähnt, an der Bundesfeier auf dem Rhein zugunsten der Stiftung Theodora (Spitalclowns für Kinder) ein Plastik-Entenrennen mit Sachgewinnen für die Besitzer der ersten drei am Ziel eintreffenden Enten durchführen. Solche Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit einem traditionellen Anlass oder im Rahmen eines Stadt- oder Volksfestes stehen, vorwiegend Unterhaltungswert haben, unter dem Aspekt der Spielsuchtgefährdung als harmlos einzustufen sind und dem Gemeinwohl dienen, können unseres Erachtens bedenkenlos zugelassen werden.

Im Hinblick auf eine attraktive und dementsprechend erfolgreiche Spendenaktion sollten die Plastikenten schon einige Wochen vor dem Anlass verkauft und angesichts der regionalen Bedeutung der Bundesfeier auch ausserhalb des Kantons Basel-Stadt verkauft werden können. Dem steht allerdings schon die in Art. 3 lit. f E-BGS statuierte Bedingung entgegen, wonach Kleinspiele nicht interkantonal durchgeführt werden dürfen. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass Kleinlotterien unter dem geltenden Recht von den Kantonen ausschliesslich in Form des Losverkaufs bewilligt werden und gemäss Erläuterung zum E-BGS an der heutigen Vollzugspraxis betreffend Kleinlotterien (und Sportwetten) festgehalten werden soll. Auch deshalb scheint fraglich, ob eine Veranstaltung wie das beschriebene Plastik-Entenrennen künftig als Kleinspiel zugelassen werden kann.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus bestens.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin